



EINBÜRGERUNG: VERKÜRZUNG AUFENTHALTSZEITEN

Fachtagung Einbürgerung fördern
am 10. Juni 2013





AUSNAHMEREGLUNGEN

Regelmäßige Verkürzung der Aufenthaltszeiten

Auf sieben Jahre

bei erfolgreichem Abschluss eines Integrationskurses
(§ 10 Abs.3 Satz 1 StAG)

Sprachnachweis B 1 und Test „Leben in Deutschland“

Oder auf sechs Jahre

bei besonderen Integrationsleistungen (§ 10 Abs. 3 Satz
2 StAG)

BESONDERE INTEGRATIONSLEISTUNG



Kriterien für unbestimmten Rechtsbegriff „Besondere Integrationsleistung“ (Rundschreiben MIFKJF vom 24.05.2012)

Grundsätzlich bei

- Sprachkenntnissen, die das in § 10 Abs. 4 StAG definierte Sprachniveau übersteigen:
 - B2 (GER) oder höher

- guten Leistungen in Schule oder Ausbildung oder besonderen beruflichen Leistungen.
 - **Dazu zählen Schulabschlüsse:**

BESONDERE INTEGRATIONSLEISTUNG



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

- Hauptschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss an einer deutschen Schule mit mindestens Schulnote befriedigend im Fach Deutsch
- Realschulabschluss an einer deutschen Schule mit mindestens Schulnote ausreichend im Fach Deutsch
- Fachhochschul- oder Hochschulreife an einer deutschen Schule (Fachabitur oder Abitur)

Und Bildungsabschlüsse:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in Deutschland,
- erfolgreich absolviertes deutsches Studienkolleg oder
- erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule, Berufsakademie oder ähnliche Einrichtung.

BESONDERE INTEGRATIONSLEISTUNG



- Oder bei besonderem bürgerschaftlichem Engagement
 - Ehrenamtliche Tätigkeit muss integrativen Charakter haben
z.B. ehrenamtliche Betreuung in einem Verein oder einer gemeinnützigen Organisation, Tätigkeiten bei einem Wohlfahrtsverband oder in kommunalen Einrichtungen
 - und grundsätzlich seit mindestens zwei Jahren ausgeübt werden.
 - Beurteilung gelungener Integration im Einzelfall